

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2003

Ausgegeben Karlsruhe, den 19. Februar 2003

Nr. 3

I n h a l t

Seite

**Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik**

30

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

vom 5. Februar 2003

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes haben der Senat der Universität Karlsruhe am 20. Januar 2003 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 28. Januar 2003 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 1. November 1989 (W. u. K. 1989, S. 481), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. August 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe 2001, S. 60) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Februar 2003 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 2 wird die Zahl „163“ durch die Zahl „162“ ersetzt.
2. In § 3 wird der folgende Absatz 5 angefügt:
„(5) Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 26 Wochen. Sie ist aufgeteilt in ein Grundpraktikum und in ein Fachpraktikum. Näheres regeln die Praktikantenrichtlinien.“
3. In § 3 wird der folgende Absatz 6 angefügt:
„(6) Werdende Mütter müssen in der Regel in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht an Prüfungen teilnehmen. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes (Regelung für Früh- und Mehrlingsgeburten) gilt entsprechend. Anträge auf Inanspruchnahme des Mutterschutzes sind an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.“
4. In § 9 Abs. 4 Satz 2 werden vor dem Wort „ausgeschlossen“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
5. § 11 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Fachhochschuldiplome“ wird durch die Worte „Diplome von Fachhochschulen und Berufsakademien“ ersetzt.
6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Gewicht“ der Zusatz „(entsprechend SWS):“ eingefügt.
 - b) Die Tabelle in § 12 Abs. 1 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	SWS ¹	LP ²	Klausur- dauer (h)
Höhere Mathematik I, II	16	24	4
Experimentalphysik A, B	12	18	3
Digitaltechnik	5	7,5	2
Mikrorechner-technik	4	6	2
Lineare elektrische Netze	6	9	2
Höhere Mathematik III	4	6	2
Felder und Wellen	6	9	2
Wahrscheinlichkeitstheorie	3	4,5	2
Elektrische Schaltungen	4	6	2

Informatik	4	6	2
Integraltransformationen	<u>3</u>	<u>4,5</u>	2
	67	100,5	

¹⁾ 1 SWS entspricht 1,5 ECTS-credits (European Credit Transfer System).

²⁾ Leistungspunkte

7. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Gewicht“ der Zusatz „(entsprechend SWS):“ eingefügt.
- b) Die Tabelle in § 12 Abs. 2 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	SWS*	LP	Klausur- dauer (h)
Messtechnik	3	4,5	3
Systemdynamik und Regelungstechnik	4	6	3
Elektrische Maschinen und Stromrichter	4	6	2
Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie	4	6	2
Halbleiterbauelemente	4	6	3
Signale und Systeme	3	4,5	3
Werkstoffkunde der Elektro- technik	4	6	3
Grundlagen der Hochfre- quenztechnik	3	4,5	2
Nachrichtenübertragung	<u>4</u>	<u>6</u>	3
	33	49,5	

^{*}) 1 SWS entspricht 1,5 ECTS-credits (European Credit Transfer System).

- c) Am Ende von Satz 3 wird nach der Ziffer „20“ der Zusatz „SWS (30 LP)“ eingefügt.

8. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziff. 4 werden die Worte „ihres Gewichts“ ersetzt durch die Worte „ihrer Gewichtung (SWS und LP) und Namen der Prüfer“
- b) In Ziff. 5 werden nach dem Wort „Diplom-Prüfung“ die Worte „mit Angabe der Hochschule,“ eingefügt. Es entfällt der Satz „Den Noten sind die Namen der Prüfer beizufügen.“
- d) Im Anschluss an Ziff. 5 wird Folgendes angefügt:

„6. Anerkennung des Fachpraktikums mit Angabe der Dauer.

Auf Antrag des Kandidaten kann eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden.“

9. Die Aufzählung in § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Fach „Grundlagen der Digitaltechnik“ wird durch „Digitaltechnik“ ersetzt.
- b) Das Fach „Einführung in die Informatik“ wird durch „Mikrorechner-technik“ ersetzt.

Als Satz 4 wird in § 16 Abs. 1 hinzugefügt:

„Bei diesen ist eine Zweitwiederholung ausgeschlossen.“

10. Die Aufzählung der Fachprüfungen in § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Höhere Mathematik III

Felder und Wellen

Wahrscheinlichkeitstheorie

Elektronische Schaltungen

Informatik

Integraltransformationen“

11. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Elektrotechnischen Grundlagenpraktikum“ werden die Worte „(Schein –4 SWS bzw. 6 LP)“ eingefügt.
- b) Die Worte „'Elektrophysik' (Schein)“ werden durch die Worte „'Bussysteme und Protokolle' oder ‚Mechanik' (jeweils ein Schein – 3 SWS bzw 4,5 LP)“ ersetzt.
- c) Nach den Worten „Programmierkurs (Schein“ wird in der Klammer ergänzt „- 4 SWS bzw. 6 LP)“.
- d) Das Wort „eines“ vor dem Wort „Grundpraktikum“ wird ersetzt durch das Wort „des“.
- e) Die Worte „von 13 Wochen Dauer“ werden ersetzt durch die Worte „gemäß § 3 Abs. 5“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „von mindestens 13 Wochen Dauer“ ersetzt durch die Worte „gemäß § 3 Abs. 5“. Der Satzteil „u. 2. können“ wird ersetzt durch das Wort „kann“.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Fachhochschulabsolventen haben ihr Fachhochschuldiplom“ ersetzt durch die Worte „Absolventen von Fachhochschulen bzw. Berufsakademien haben ihr Diplom“.
- c) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt: „Diese Prüfungsleistungen sind während der ersten drei Semester zu erbringen. Parallel dazu kann auf Antrag eine bedingte, vorzeitige Zulassung zu Kernfachprüfungen für die Diplom-Hauptprüfung erfolgen (§ 18 Abs. 6). Eine Zulassung zu Prüfungen in den Modellfächern setzt aber voraus, dass die Prüfungen zu den Fächern ‚Höhere Mathematik III‘, ‚Integraltransformationen‘, ‚Wahrscheinlichkeitstheorie‘ sowie ‚Felder und Wellen‘ bestanden sind.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Ziff. 5 werden die Worte „von 13 Wochen Dauer (s. § 19 Abs. 3)“ ersetzt durch die Worte „gemäß § 3 Abs. 5“.
- b) In Absatz 4 wird nach den Worten „mit 8 Wochenstunden“ eingefügt „(12 LP)“.
- c) In Absatz 6 wird das Wort „Fachhochschulabsolventen“ ersetzt durch die Worte „Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien“.

Artikel 2

(1) Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik eingeschrieben sind, gelten folgende Übergangsregelungen:

„Einführung in die Mechanik“ wird äquivalent zu „Mikrorechnertechnik“ anerkannt. „Elektrophysik“ wird äquivalent zu „Bussysteme und Protokolle“ anerkannt.

Mit der Teilnahme an einer Prüfung erlischt der Prüfungsanspruch für das äquivalente Fach. Die Prüfungen zu den Fächern „Elektrophysik“ und „Einführung in die Mechanik“ werden letztmals am Ende des Wintersemesters 2003/04 angeboten.

Karlsruhe, den 5. Februar 2003

Prof. Dr. sc. tech. Horst Hippler, Rektor